

2472 030

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 72/74

URTEIL

Verkündet am
2. Oktober 1975
[REDACTED],
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Berl S [REDACTED],
G[REDACTED] Street [REDACTED], H[REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwälte [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. März 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1929 in Ostpolen geborene Kläger ist Jude. Er gelangte in der Nachkriegszeit in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und wanderte 1947 nach Israel aus.

Der Kläger beantragte 1954 Entschädigung und bezeichnete als Einzelansprüche Schaden an Leben und Freiheitsschaden. Er gab an, er habe den Judenstern getragen, sei von April 1942 bis Herbst 1943 im Ghetto Borszczow festgehalten worden und habe dann bis zum Einmarsch der sowjetischen Truppen in den Wäldern versteckt gelebt. Beide Eltern seien in der Verfolgung umgekommen. Für den Freiheitsschaden erhielt der Kläger 1957

4.650 DM. Im März 1958 stellte er nochmals einen Entschädigungsantrag, wobei er allein den Schaden an Leben anmeldete; bei allen übrigen Schadensarten löschte er das "ja" in Ziffer IV des Mantelbogens. Mit Bescheid vom 11. April 1961 gewährte ihm die Entschädigungsbehörde 740 DM für Schaden an Leben. Unter dem 9. Oktober 1961 teilte sein damaliger Bevollmächtigter der Behörde mit,

"daß weitere Entschädigungsansprüche nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung nicht geltend gemacht werden. Evtl. noch angemeldete Ansprüche werden hiermit zurückgezogen."

Im Januar 1963 übersandte der Kläger Unterlagen zur Begründung eines Schadens an Körper oder Gesundheit und bat, die vertrauensärztliche Untersuchung zu veranlassen. Die Behörde lehnte Entschädigung für Gesundheitsschaden ab, weil der Antrag rechtswirksam zurückgenommen worden sei. Im Verlaufe des Rechtsstreits erklärte der Kläger 1965, soweit in der Antragsrücknahme vom 9. Oktober 1961 ein Verzicht liege, fechte er diesen nach Art. III Nr. 3, Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG an. Die Klage blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente weiter; hilfsweise bittet er um Aufhebung und Zurückverweisung. Der Beklagte ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß der Kläger den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden bis zum Ablauf der Anmeldefrist am 1. April 1958 nicht als Einzelan-



spruch bezeichnet, ihn vielmehr erst im Januar 1963 nachgeschoben habe. Schon der Mantelbogen aus dem Jahre 1954 bezeichnete nur den Freiheitsschaden und den Schaden an Leben. Nach der Regelung des Freiheitsschadens im Jahre 1957 verfolgte der Kläger zunächst allein noch den Schaden an Leben weiter.

Eine Nachmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit führt nicht zum Erfolg, weil der Kläger nach tatrichterlicher Auslegung mit der Erklärung vom 9. Oktober 1961 auf ihn verzichtet hat: Das Schreiben vom 9. Oktober 1961 lasse sich nur damit erklären, daß die Bevollmächtigten ihre Akten hätten abschließen wollen. Das Ergebnis ihrer pflichtgemäßen Prüfung sei gewesen, daß keine weiteren Ansprüche geltend zu machen seien. Der Zusatz "nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung" deute darauf hin, daß alle damals sich bietenden Möglichkeiten durchgeprüft worden seien. Er verleihe der Erklärung den Charakter der Endgültigkeit vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen und unterstreiche damit den in ihr zum Ausdruck kommenden Verzichtswillen. Von der Durchsetzung weiterer Ansprüche sei endgültig abgesehen worden. Einen anderen Schluß lasse das Schreiben nach Wortlaut und Sinn nicht zu. Insbesondere das Entschädigungsamt als Empfänger der Erklärung habe aus ihr nichts anderes entnehmen können, als daß auf etwaige weitere Ansprüche verzichtet werde. Dabei mache es keinen Unterschied, daß der Schaden an Körper oder Gesundheit in dem Schreiben nicht genannt worden und bis dahin nicht einmal angemeldet gewesen sei. Nach Lage der Dinge habe Gegenstand der Verzichtserklärung nur der Schaden an Körper oder Gesundheit sein können.

Die Auslegung der Willenserklärung ist Sache des Tatrichters. Verfahrensrügen sind insoweit nicht erhoben. Die Auslegung des Oberlandesgerichts hier ist denkgesetzlich nicht ausgeschlossen.

Das Berufungsgericht prüft, ob der Kläger den Verzicht nach III Nr. 3 BEG-SchlußG anfechten könne. Es sieht jedoch keinen durch die Änderungen in Art. I BEG-SchlußG erweiterten Anspruch.

Ob das richtig ist, bedarf weiterer Untersuchung. Zwar nennt die inzwischen auf Grund der Ermächtigung in § 42 Abs. 2 BEG erlassene 6. DV-BEG in der Fassung vom 10. Januar 1970 nebst Anlage die Haftstätte Borszczow nicht als Konzentrationslager; ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3, Nr. 1 Abs. 4 und 5, Art. I Nr. 21 a BEG-SchlußG, § 31 Abs. 2 BEG n.F. scheidet daher aus. Der Kläger kann jedoch einen weitergehenden Anspruch auf Grund des durch Art. I Nr. 23 BEG-SchlußG eingefügten § 33 Abs. 2 BEG erlangt haben. Nach der früheren Rechtslage war es zumindest zweifelhaft, ob für die Bemessung der Erwerbsminderung das Kind einem Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsschädigung gleichgestellt wird. Diese Zweifel sind durch § 33 Abs. 2 BEG beseitigt worden. Darin liegt eine Anspruchsverbesserung (BGH RzW 1972, 20; 1974, 183 Nr. 19; 1975, 209). Es ist tatrichterlich zu klären, ob der Kläger, für den eine Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG in Betracht kommt, zur Zeit der gesundheitlichen Schädigung nach den Verhältnissen seines Heimatlandes noch nicht im Erwerbsleben stehen konnte. Daß er sich auf § 33 Abs. 2 BEG nicht berufen hat, ist unschädlich. Die Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG ist unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen. Wenn sie durchgreift, muß über den gesamten Gesundheitsschaden entschieden werden (BGH RzW 1974, 183 Nr. 19).

Andernfalls ist zu prüfen, ob die Anfechtung auf Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 a BEG-SchlußG gestützt werden kann. Das Berufungsgericht sieht sich gehindert, darüber im anhängigen Verfahren zu entscheiden. Für die Angleichung nach Art. IV BEG fehle eine dem Art. III Nr. 2 Abs. 6 BEG-SchlußG entsprechende Bestimmung. Daraus ergebe sich, daß das Angleichungsverfahren stets bei der Entschädigungsbehörde zu beginnen habe. Das entspreche dem wohlverstandenen Interesse der Antragsteller, denen keine Tatsacheninstanz verloren gehen solle.

Diese Ausführungen begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Wie der Bundesgerichtshof nach Erlaß des Berufungsurteils in mehreren Entscheidungen ausgesprochen hat (RzW 1969, 354; 1970, 28; Urteil vom 17. Oktober 1974 - IX ZR 28/71 -), läßt sich den Antrags- und Anfechtungsvorschriften des BEG-SchlußG nicht entnehmen, das Verfahren auf Grund der Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG müsse immer bei der Entschädigungsbehörde beginnen. Wenn - wie hier - im Zeitpunkt der Verkündung des BEG-SchlußG der Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden in einem Verfahren vor den Entschädigungsgerichten anhängig ist, weil die Wirksamkeit einer früheren Regelung des Anspruchs streitig geworden ist, hat das Entschädigungsgericht den Anspruch auch unter dem Gesichtspunkt der Angleichung nach Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG zu prüfen.

Darüber, ob der Verzicht auf den Rentenanspruch auf medizinischen Gründen beruht (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG), hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Die Voraussetzungen, unter denen medizinische Beweggründe zu unterstellen sind (BGH RzW 1969, 358), liegen nicht vor; der Kläger

hatte vor der Verzichtserklärung keine Angaben über etwaige verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden gemacht.

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und der Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das gibt dem Kläger Gelegenheit, seine Bedenken gegen die Annahme eines Verzichts erneut geltend zu machen.

Mai

Henkel

Dr. Thumm

Portmann

Dr. Lang